

Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 09] S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 43] S. 25), den §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide am 13.12.2021 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Gegenstand der Gebühren- und Kostenersatzerhebung

1. Die Gemeinde Märkische Heide erhebt in den Fällen des § 45 Abs. 1, 3 und 6 des BbgBKG für die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln erhebt die Gemeinde Märkische Heide Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Ansprüche der Gemeinde Märkische Heide (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
4. Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

1. Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind. Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung ist die Menge des jeweils verbrauchten Sonderlöschmittels.
2. Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Gemeinde Märkische Heide. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Sonderlöschmitteln sowie von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
3. Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeuges. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau.
4. Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebühren- und Kostenersatzschuldner

1. Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist verpflichtet, wer
 - (a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - (b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - (c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrstoffverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - (d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 - (e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - (f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - (g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
 - (h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

2. Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Gemeinde Märkische Heide auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

3. Im Rahmen der überörtlichen Hilfe gemäß § 3 Abs. 3 BbgBKG hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, auf Antrag die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.

4. Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebühren- und Kostenersatzfreiheit, Härtefälle

1. Für die Geschädigten sind die Einsätze der Feuerwehr, welche nicht unter § 45 Abs. 1, 3 und 6 BbgBKG fallen, gebührenfrei.

2. Von der Erhebung von Gebühren für den Gebührenschuldner kann die Gemeinde Märkische Heide ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 dieser Satzung entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
2. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen, angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

§ 6 Haftung

1. Die Gemeinde Märkische Heide haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr verursacht werden. Die Betroffenen haben die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
2. Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient werden, übernimmt die Gemeinde Märkische Heide keine Haftung.
3. Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihn oder die von ihm beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
4. Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht erstattet.
5. Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Datenschutz

1. Die Gemeinde Märkische Heide ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung, die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
2. Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift der Gebührenschildner bzw. der gesetzlichen Vertreter sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
3. Zur Ermittlung der Gebührenschildner können zum Zweck der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) in seiner gültigen Fassung sowie § 17 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG).

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung vom 18.02.2002 tritt außer Kraft.

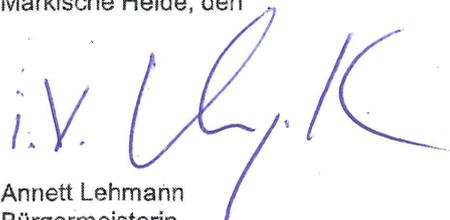
Märkische Heide, den


Annett Lehmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i.V.m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen, die am 13.12.2021 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschlossene Feuerwehrgebührensatzung öffentlich bekannt gemacht.

Märkische Heide, den


Annett Lehmann
Bürgermeisterin

Anlage 1 - Gebührentarif der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide

Tariffteil 1 Gebührensatz für Personaleinsatz

1.1	Kamerad	je Minute	1,10 €
-----	---------	-----------	--------

Tariffteil 2 Gebührensatz für Fahrzeugeinsatz

2.1	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	je Minute	7,53 €
2.2	Tanklöschfahrzeug (TLF)	je Minute	3,84 €
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF)	je Minute	4,62 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	je Minute	4,63 €
2.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	je Minute	4,12 €
2.6	Einsatzleitwagen (ELW)	je Minute	3,37 €
2.7	Feuerwehrboot	je Minute	3,25 €

Tariffteil 3 Gebühren für Sonderlöschmittel

3.1	Ölbindemittel	je Kilogramm	0,77 €
3.2	Schaummittel	je Liter	4,16 €

4. Brandsicherheitswachen/Brandwachen

Die Kosten richten sich nach dem tatsächlich eingesetzten Personal (gemäß Tariffteil 1 dieser Anlage) und den eingesetzten Fahrzeugen (gemäß Tariffteil 2 dieser Anlage).

5. Fehllalarm einer Brandmeldeanlage gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 8 BbgBKG

Bei Fehllalarm werden Personalkosten (gemäß Tariffteil 1 dieser Anlage) und Fahrzeugkosten (gemäß Tariffteil 2 dieser Anlage) in Rechnung gestellt.